

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00083

vom 10. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00083

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00083 du 10 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00083 del 10 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

1.1???? Der 1966 geborene X.____ war als Baumaler bei der Y.____ AG erwerbstätig gewesen (vgl. Urk. 6/109) und dadurch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als er am 21. Mai 2007 bei der Arbeit auf einer Baustelle eine Meniskusl?SION am rechten Knie erlitt (vgl. Urk. 6/1), f?r welche die SUVA ihre Leistungspflicht anerkannte (vgl. Urk. 2 S. 2).

1.2???? Nach der (ersten) kreis?rztlichen Beurteilung von Kreisarzt Dr. med. Z.____, Facharzt FMH f?r Chirurgie, vom 7. August 2008 (Urk. 6/50) verneinte die SUVA mit Verf?gung vom 3. September 2008 (Urk. 6/57, 6/63/6-7) das Weiterbestehen unfallbedingter Beschwerden und stellte ihre Versicherungsleistungen ein, wogegen X.____ am 24. September 2008 Einsprache erhob (Urk. 6/63/1-4).

1.3???? Nach einer erneuten kreis?rztlichen Beurteilung von Kreisarzt Dr. Z.____ vom 14. April 2009 (Urk. 6/71) sprach die SUVA dem Versicherten mit Verf?gung vom 13. April 2010 (Urk. 6/120) aufgrund von Unfallrestfolgen am rechten Knie - in der Annahme, dass ihm eine angepasste T?tigkeit vollzeitlich zumutbar sei - eine Rente aufgrund eines Invalidit?tsgrades von 15 % zu und verneinte den Anspruch auf eine Integrit?tsentsch?digung mangels eines erheblichen Integrit?tsschadens. Mit Einspracheentscheid vom 10. Februar 2011 (Urk. 6/136 = 2) wurde in teilweiser Gutheissung der am 5. Mai 2010 erhobenen Einsprache (Urk. 6/122) eine Invalidenrente auf der Basis eines Invalidit?tsgrades von 17 % zugesprochen, wogegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Integrit?tsentsch?digung best?tigt wurde.

E. 2

2.1???? Streitig und zu pr?fen ist der Anspruch des Beschwerdef?hrers auf eine Invalidenrente und auf eine Integrit?tsentsch?digung.

2.2???? Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass dem Beschwerdef?hrer die angestammte T?tigkeit als Baumaler unfallbedingt nicht mehr zumutbar ist (vgl. Urk. 2 S. 3 Ziff. 1 lit. b). Die Beschwerdegegnerin nahm gest?tzt auf das Zumutbarkeitsprofil von Kreisarzt Dr. Z.____ vom 14. April 2009 (Urk. 6/71/5) an, dem Beschwerdef?hrer sei unfallbedingt eine angepasste T?tigkeit vollzeitlich zumutbar, und stellte im Rahmen des Einkommensvergleichs - unter Bestimmung des Vergleichseinkommens ?Invalideneinkommen? aufgrund von Profilen aus der versicherungsinternen Dokumentation ?ber Arbeitspl?tze (DAP) - eine Erwerbseinbusse (Invalidit?t) von 17 % fest und verneinte ferner einen Integrit?tsschaden (Urk. 2).

2.3???? Der Beschwerdeführer kritisiert hauptsächlich die vorgenommene Invaliditätsbemessung, namentlich die Höhe des Validen- und Invalideneinkommens. Er macht geltend, dass er ohne Gesundheitsschaden ein höheres Valideneinkommen - etwa entsprechend seinem (versicherten) Verdienst vor dem Unfall - erzielen würde (vgl. Urk. 1 S. 6 Ziff. 7, Urk. 9 S. 4 Ziff. 6), und er stellt in Bezug auf das ermittelte Invalideneinkommen die Repräsentativität der DAP-Auswahl in Frage (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 5, Urk. 9 S. 3 Ziff. 5). Ebenso verlangt er eine Überprüfung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung (Urk. 1 S. 7 Ziff. 9, Urk. 9 S. 5 Ziff. 8).

E. 3

3.1???? Nach dem erlittenen Unfall vom 21. Mai 2007 diagnostizierte Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, eine mediale Meniskusläsion rechts (Korbhenkel), welche er am 29. Mai 2007 operativ behandelte (arthroskopische Meniskusnaht medial rechts und partielle Synovektomie [vgl. Urk. 6/7]).

???????? Am 12. November 2007 diagnostizierte Dr. med. B.____, Oberärztin Wirbelsäulen Chirurgie, Klinik C.____, eine chronische Zervikalgie C6/7 links bei beginnender Osteochondrose C5/6 und breitbasiger Diskushernie C5/6, eine mediolinkslaterale Diskushernie C6/7, eine Pectoralis major Hypertrophie links sowie einen Status nach Naht eines Meniskusrisses. Dr. B.____ attestierte dem Beschwerdeführer für Arbeiten mit wechselnder Belastung eine Arbeitsfähigkeit von (wenigstens) 80 % (Urk. 6/26/1).

???????? Nach Auftreten einer Schwellung am rechten Knie des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 6/28) führte Prof. h.c. PD Dr. med. D.____, Chefarzt Orthobiologie und Knorpelregeneration, C.____ Klinik, am 25. Februar 2008 einen weiteren operativen Eingriff durch (Arthroskopie, Teilsynovialektomie, Innenmeniskus-Stichelung und Refixation des rechten Knies [vgl. Urk. 6/38]).

???????? Am 7. August 2008 unterzog sich der Beschwerdeführer einer (ersten) kreisärztlichen Untersuchung. Der Kreisarzt Dr. Z.____ hielt als Befunde des rechten Kniegelenks unter anderem reizlose Verhältnisse, eine freie Beweglichkeit und nur eine minimale Belastungsintoleranz fest. In Bezug auf einen (etwaigen) Integritätsschaden erklärte Dr. Z.____, die entsprechende Erheblichkeitsgrenze sei nicht erreicht. Dr. Z.____ attestierte dem Beschwerdeführer eine volle Arbeitsfähigkeit in seiner angestammten Tätigkeit (Urk. 6/50).

???????? Am 17. September 2008 erklärte Dr. B.____ in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, dass kniende Arbeiten und Arbeiten über Kopf nicht möglich seien (Urk. 6/65).

???????? Am 14. April 2009 fand eine weitere kreisärztliche Untersuchung durch Kreisarzt Dr. Z.____ statt. Dr. Z.____ gab nun eine leichte Reizsituation am rechten Knie an. In Bezug auf die bestehenden degenerativen Veränderungen an der HWS und die Diskushernien erklärte er, dass diese nicht unfallbedingt seien. Sodann formulierte er für das rechte Kniegelenk folgendes Zumutbarkeitsprofil (hinsichtlich einer vollzeitlichen Tätigkeit): Wechselbelastende Tätigkeiten, Zusatzbelastungen vereinzelt statisch 20 bis 25 kg, kurzstreckig gehend 10 bis 15 kg, Gehstrecke mehrere Male pro Arbeitszeit 200 bis 500 m, Stehen ohne ausschliessliche Belastung des rechten Beines, Sitzen ohne Einschränkung und keine Zwangshaltungen für das rechte Bein. Nicht zumutbar seien ausschliesslich

Treppensteigen, bodennahe, kauernde und kniende Tätigkeiten sowie repetitive Stoss-, Zug- und Drehbewegungen. Sodann wiederholte Kreisarzt Dr. Z.____, dass die Erheblichkeitsgrenze für einen Integritätsschaden nicht erreicht sei (Urk. 6/71).

Am 5. Juni 2009 diagnostizierte Prof. Dr. D.____ einen Lappenriss am Innenmeniskushinterhorn des rechten Kniegelenks (Urk. 6/75/2-3 = 6/77). Dabei gab er an, dass bei einer meniskusbelastenden beruflichen Tätigkeit eine frühere Arthroseentstehung zu erwarten sei. Darauf führte er am 29. Juni 2009 eine weitere Meniskusoperation durch (vgl. Urk. 6/79) und erklärte am 19. August 2009 in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit, dass ab 30. August 2009 eine Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit für nicht kniebelastende Arbeiten möglich sei (Urk. 6/89/1).

In seiner Abschlussbeurteilung vom 21. September 2009 hielt Kreisarzt Dr. Z.____ fest, dass die erneute Operation keine Änderung des Zumutbarkeitsprofils zur Folge habe (Urk. 6/90).

Prof. Dr. D.____ gab am 8. Dezember 2009 an, dass sich die Situation am betroffenen Bein recht gut entwickelt habe, und eine seitengleiche Kraftentfaltung nachweisbar sei. Die leichten Defizite im Bereich der Oberschenkelbeuger würden sich durch adäquate Alltagsbelastung normalisieren lassen, und auch die vom Beschwerdeführer angegebenen weiterbestehenden Beschwerden, welche durch die Operation bedingt seien, würden sich in nächster Zeit normalisieren (Urk. 6/107).

Am 8. März 2010 bestätigte Kreisarzt Dr. Z.____, dass die nochmalige Operation des Beschwerdeführers vom 29. Juni 2009 zu keiner Änderung seiner bisherigen Integritätsschadenbeurteilung führe (Urk. 6/110).

Die Beurteilung von Kreisarzt Dr. Z.____ (samt detailliertem Zumutbarkeitsprofil) vom 14. April 2009, welche er am 21. September 2009 bestätigte, ist nachvollziehbar und plausibel. Von seiner kreisärztlichen Einschätzung abweichende medizinische Stellungnahmen bestehen nicht, und entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Replik (Urk. 9 S. 2 f. Ziff. 3 bis 4) lassen die Berichte der behandelnden Ärzte keine Zweifel an der kreisärztlichen Einschätzung aufkommen. In Bezug auf die Stellungnahmen zur Arbeitsfähigkeit des Dr. B.____ der Klinik C.____ im Besonderen ist zu bemerken, dass in diesen Stellungnahmen sowohl unfallbedingte als auch - im vorliegenden unfallversicherungsrechtlichen Verfahren nicht zu beachtende (vgl. E. 1.2 Abs. 2 hievore) - unfallfremde Leiden berücksichtigt wurden. Sodann ist schliesslich nicht ersichtlich, weshalb nach der weiteren Operation vom 29. Juni 2009 eine eingeschränktere (Rest-)Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit resultieren sollte. Demzufolge rechtfertigt sich die Annahme einer - unfallbedingt - vollen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit.

E. 4

Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annaherungswerte miteinander zu vergleichen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 104 V 135 E. 2a und b, vgl. auch BGE 114 V 310 E. 3a).

4.2???? Das hypothetische Valideneinkommen bestimmt sich danach, was die versicherte Person nach dem Beweisgrad der ?berwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tats?chlich verdient h?tte. Dabei ist in der Regel am zuletzt vor Eintritt der Gesundheitssch?digung im angestammten Bereich erzielten Lohn anzukn?pfen. Nach der Rechtsprechung ist der Lohn f?r regelm?ssig geleistete ?berstunden ebenfalls zum Valideneinkommen zu z?hlen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_298/2011 vom 29. Juni 2011 E. 2.1 mit Hinweisen).

???????? Die Beschwerdegegnerin ermittelte gest?tzt auf die Arbeitgeberangabe vom 1. Februar 2011 (Urk. 6/135) einen ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Jahresverdienst von Fr. 74'594.-- per 2010 (13 x Fr. 5'738.--; Urk. 2 S. 4). Vorliegend rechtfertigt es sich jedoch - entsprechend dem Vorbringen des Beschwerdef?hrers - mit Blick auf seinen vor dem Unfall erzielten Jahresverdienst (von Mai 2006 bis Mai 2007 [Urk. 2 S. 2 lit. B.; siehe auch Urk. 6/111 betr. ?berstunden 2007 und Urk. 6/94/4 betr. "?berstunden 2006"]) von einem h?heren Valideneinkommen auszugehen, da nicht ersichtlich ist, weshalb der Beschwerdef?hrer ohne Gesundheitsschaden nicht ?berwiegend wahrscheinlich weiterhin regelm?ssig ?berstunden h?tte leisten k?nnen (vgl. auch Urk. 5 S. 4 Ziff. 6.4). Es darf damit nominallohnentwicklungsbereinigt per 2010 von einem Valideneinkommen von Fr. 83'580.05 (Fr. 79'576.-- : 2047 x 2150 Pkte.; Schweizerischer Lohnindex insgesamt; ?Entwicklung der Nominall?hne, der Konsumentenpreise und der Reall?hne, 1976-2010? [abrufbar unter: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/02]) ausgegangen werden.

4.3???? F?r die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung prim?r von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. ?bt sie nach Eintritt der Invalidit?t eine Erwerbst?tigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverh?ltnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsf?higkeit in zumutbarer Weise voll aussch?pft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grunds?tzlich der tats?chlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tats?chlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbst?tigkeit aufgenommen hat, so k?nnen nach der Rechtsprechung entweder Tabellenl?hne gem?ss den vom Bundesamt f?r Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 129 V 475 E. 4.2.1. mit Hinweisen).

???????? Dabei darf, wenn der Vergleich mit Tabellenl?hnen ergeben sollte, dass diese - ohne oder allenfalls mit dem im Einzelfall angemessenen Abzug - tiefere Einkommen ergeben als die aus zumutbaren DAP-T?tigkeiten herangezogenen Einkommen, dies nicht grunds?tzlich dazu f?hren, die tieferen Tabellenl?hne als Invalideneinkommen zu verwenden. In einer solchen Situation ist davon auszugehen, dass f?r die konkrete versicherte Person tats?chlich im als ausgeglichen unterstellten Arbeitsmarkt zumutbare Einsatzm?glichkeiten bestehen, auch wenn diese zu einem h?heren Invalideneinkommen f?hren als die Tabellenl?hne (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2006, U 459/05, E. 6.2, wonach das korrekte Vorgehen bei der Ermittlung des Invalideneinkommens massgebend ist und nicht, ob sich die Berechnung zu Gunsten des Versicherten auswirkt.)

???????? Der Beschwerdef?hrer, der keine neue Erwerbst?tigkeit aufgenommen hat, stellt zu Recht nicht in Frage, dass die f?nf ausgew?hlten Arbeitsplatzbeschriebe (Nrn. 4547

['Hilfsarbeiter'], 6103 ['Kontrolleur'], 2601 ['Pr?fer'], 352830 ['Spitalangestellter'], 10859 ['Hilfsarbeiter']; Urk. 6/112 S. 1) mit dem von Kreisarzt Dr. Z.____ umschriebenen Zumutbarkeitsprofil vereinbar sind, deren (nominallohnentwicklungsbereinigter) Lohndurchschnitt Fr. 61'925.-- betr?gt (vgl. Urk. 2 S. 4 lit. c). Der Beschwerdef?hrer macht aber geltend, dass nicht alle im "Gesamten Suchresultat" (vgl. Urk. 6/112 S. 2-10, vgl. auch Vorgabe "K?rperliche Anforderungen") enthaltenen DAP auf sein Profil zutreffen w?rden (Urk. 1 S. 4 Ziff. 5), weshalb das Invalideneinkommen gest?tzt auf die LSE zu bestimmen sei (Urk. 1 S. 5 Ziff. 6). Hiebei ist einerseits zu bemerken, dass auch die Durchschnittswerte der LSE je nach Art der Behinderung und der ?brigen Umst?nde eine mehr oder weniger grosse Zahl von ungeeigneten Arbeitspl?tzen miteinschliessen (BGE 129 V 477); andererseits ist zu konstatieren, dass trotz einiger ungeeigneter Arbeitspl?tze unter den 239 DAP im "Gesamten Suchresultat" die Repr?sentativit?t vorliegend gleichwohl gew?hrleistet ist, weshalb von einem anrechenbaren Invalideneinkommen von Fr. 61'925.-- ausgegangen werden darf. Dabei ist - entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin (Urk. 5 S. 5 Ziff. 6.3 Abs. 2) - nicht mit ?berwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdef?hrer (mit Gesundheitsschaden) in einer behinderungsangepassten T?tigkeit durch Leistung von ?berstunden einen h?heren Verdienst als den ermittelten erzielen k?nnte (etwa aufgrund gesundheitlicher Beschwerden oder betrieblicher Vorschriften).

4.4???? Bei Gegen?berstellung der Vergleichseinkommen von Fr. 83'580.05 und Fr. 61'925.-- ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 21'655.05, respektive einen Invalidit?tsgrad von gerundet 26 %.

5.?????? Bez?glich Ablehnung der Integrit?tsentsch?digung ist der Einspracheentscheid nicht zu beanstanden. Gem?s der medizinischen Beurteilung von Kreisarzt Dr. Z.____ ist die Erheblichkeitsgrenze f?r einen Integrit?tschaden nicht erreicht (vgl. Beurteilung vom 14. April 2009 [Urk. 6/71/4] und Best?tigung vom 8. M?rz 2010 [Urk. 6/110]). Abweichende medizinische Beurteilungen bestehen nicht. Die Integrit?tschadenbeurteilung von Dr. Z.____ ist nachvollziehbar und plausibel begr?ndet, weshalb kein Anlass besteht, davon abzuweichen. In antizipierter Beweisw?rdigung ist auf weitere Abkl?rungen zu verzichten (BGE 124 V 94 E. 4b; 122 V 162 E. 1d).

6.?????? Das Verfahren ist kostenlos (? 33 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] in Verbindung mit Art. 1 UVG und Art. 61 lit. a ATSG)).

???????? Die H?he der gerichtlich festzusetzenden Entsch?digung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne R?cksicht auf den Streitwert (? 34 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] in Verbindung mit Art. 61 lit. ? g ATSG). Es ist dem Beschwerdef?hrer demnach eine Prozessentsch?digung von Fr. 2'100.-- zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 10. Februar 2011 insoweit abge?ndert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdef?hrer ab 1. Januar 2010 Anspruch auf eine Rente basierend auf einem Invalidit?tsgrad von 26 % hat.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph Hüberli
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.